

Entwurf Stand 17.02.2017

Betraunungsakt

der Stadt Amberg

Betrauung des

Kommunalunternehmens Klinikum St. Marien Amberg

Auf der Grundlage des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).

Vorbemerkungen

Die Stadt Amberg hat durch die Satzung des Kommunalunternehmens Klinikum St. Marien Amberg den Betrieb des Klinikums St. Marien einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe auf das Kommunalunternehmen übertragen.

Die Aufgaben der Daseinsvorsorge können defizitär sein, so dass in diesem Fall Ausgleichs durch Zuwendungen der Stadt Amberg erforderlich wären. Diese Verlustausgleiche sind grundsätzlich geeignet, eine Beihilfe nach dem Europarecht darzustellen.

Darüber hinaus könnten noch weitere Leistungen der Stadt Amberg eine Beihilfe nach dem Europarecht darstellen, z.B. Investitionszuschüsse oder die pachtfreie Überlassung von Grundstücken und Betriebsgebäuden.

Ungeachtet der Prüfung, ob es sich um Beihilfen nach dem Europarecht handelt, soll mit nachfolgendem Betrauungsakt unter den Vorgaben der Freistellungsentscheidung Rechtssicherheit geschaffen werden, da anderweitig nicht rechtssicher ausgeschlossen werden kann, dass es sich nicht doch um eine notifizierungspflichtige Beihilfe handeln könnte.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

Nach Art. 9 Abs. 1 GO i.V. mit Art. 51 Abs. 3 Satz 1 LKrO ist die Stadt Amberg verpflichtet, die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Damit wird die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Stadtgebiet Amberg und der Region sichergestellt. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

(Zu Art. 4 des Freistellungsentscheidung)

(1) Die Stadt Amberg betraut widerruflich das Kommunalunternehmen Klinikum St. Marien Amberg bezüglich des Klinikums St. Marien in Amberg (Kennziffer 361 01) auf der Grundlage des Planaufnahmebescheides des Freistaates Bayern vom 08.01 .2008 mit der unbefristeten Erbringung der nachstehend aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Das Klinikum St. Marien in Amberg ist in den Krankenhausplan des Freistaates als Krankenhaus der Versorgungsstufe II aufgenommen. Als Krankenhaus dieser Versorgungsstufe erfüllt es in Diagnose und Therapie auch überörtliche Schwerpunktaufgaben.

Mit der Erbringung dieser DAWI sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen verbunden, welche das Klinikum St. Marien in Amberg in eigenem wirtschaftlichem Interesse nicht oder so wie konkret erbracht nicht erfüllen würde.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden auf der Grundlage der sich aus der Aufnahme der Krankenhäuser in den Krankenhausplan ergebenden Rechte und Pflichten erbracht. Die Anforderungen des Krankenhausplans sowie die sich aus der jährlichen Fortschreibung ergebenden Änderungen sind zu beachten.

(2) Das Klinikum St. Marien in Amberg gewährleistet die Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit einer bedarfsgerechten Krankenhausversorgung und einer Notfallversorgung nach den gesellschafts- und landesrechtlichen Vorschriften. Dem Klinikum St. Marien in Amberg obliegt im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Gemeinwohlaufgabe besondere Krankenhausaufgaben, welche in der konkret erbrachten Form auf dem Markt nicht ausreichend angeboten werden oder werden können. Hierzu zählen insbesondere:

1. medizinische Versorgungsleistungen:

- a) stationäre Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst und Behandlungen entsprechend der Vereinbarung nach den §§ 140a ff. SGB V) in folgenden Abteilungen:
- Augenheilkunde,
 - Anästhesiologie und operative Intensivmedizin,
 - Chirurgie (Allgemeinchirurgie, Unfallchirurgie, Gefäßchirurgie),
 - Gynäkologie und Geburtshilfe,
 - Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde,
 - Innere Medizin (Gastroenterologie, Kardiologie),
 - Kinderheilkunde,
 - Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie,
 - Neurochirurgie,
 - Neurologie,
 - Orthopädie,
 - Radiologie,
 - Urologie,
 - Hämodialyse,
- b) ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in folgenden Abteilungen und Bereichen des Klinikums St. Marien, soweit sie gesetzlich zulässig und zur Schließung von Versorgungslücken im ambulanten vertragsärztlichen Bereich erforderlich sind:
- Anästhesiologie und operative Intensivmedizin,
 - Chirurgie (Allgemeinchirurgie, Unfallchirurgie, Gefäßchirurgie),
 - Gynäkologie und Geburtshilfe,
 - Innere Medizin (Gastroenterologie, Kardiologie),
 - Kinderheilkunde,
 - Neurologie,
 - Radiologie,
 - Urologie

2. unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- Vermietung und Verpachtung von Parkplätzen an Betriebsangehörige,
- Bereitstellung von Parkraum für die Notaufnahme,
- Betrieb einer Kantine für Betriebsangehörige zu nicht kostendeckenden Preisen,

- Betrieb einer Krankenhausapotheke für die Belieferung des Klinikums St. Marien
- Ausbildung von Kranken- und Gesundheitspfleger/innen
- Aus-, Fort- und Weiterbildung in anderen Berufen, die im Klinikum ausgeübt werden,
- unentgeltliche Verpachtung eines Gebäudeteils an die Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz zum Zwecke des Baus und des Betriebs einer Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und für Erwachsenenpsychiatrie.

(3) Daneben erbringt das Klinikum folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

a) in medizinischen Bereichen:

- Gestellung von Personal, Räumen und Sachmitteln an liquidationsberechtigte Ärzte im Rahmen ihrer Privatambulanz und an Dritte,
- Ambulanz der physikalischen Therapie,
- Belieferung anderer Einrichtungen mit Medikamenten durch die Krankenhausapotheke.

b) im Bereich sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeiten:

- Betrieb einer Cafeteria und eines Kiosks,
- Bereitstellung von Parkraum,
- Lieferung von Strom- und Heizwärme,
- Personalgestellung,
- Bereitstellung von 2 Ferienwohnungen,
- Betrieb von Photovoltaikanlagen
- Vermietung von Räumen des Klinikums an Externe.

Die Ergebnisse dieser Tätigkeit werden gemäß Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss in den Büchern getrennt ausgewiesen. Eine Kompensation für die Erbringung dieser Leistungen erfolgt nicht, wobei jedoch Gewinne aus Tätigkeiten nach dieser Negativliste vollständig zur Finanzierung der DAWI-Leistungen herangezogen werden müssen.

(4) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 und 2 ist befristet bis zum 31.12.2026.

§ 3

Ausgleichzahlung und andere Begünstigungen (Zu Art. 5 Freistellungsbeschluss)

(1) Die Stadt kann für die Erbringung der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderliche Investitionszuschüsse, den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages sowie weitere nicht abschließend benannte Begünstigungen leisten, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahreswirtschaftsplan ergibt.

Ferner kann die Stadt Amberg zur Erfüllung der in § 1 genannten Gemeinwohlaufgabe die in Anlage zu § 3 Abs. 1 aufgeführten Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden und Außenanlagen, soweit sie in Zeiten der Trägerschaft des Klinikums St. Marien Amberg durch die Stadt Amberg errichtet wurden, ohne Pachtentgelt gemäß Pachtvertrag vom 15.01.2004 zur Verfügung stellen. Die pachtfreie Gestellung ist deswegen erforderlich, da das betraute

Unternehmen aufgrund der Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetz keine Möglichkeiten hat, Grundstückskosten und Kosten für die Nutzung von Gebäuden und Außenanlagen, die im Übrigen in hohem Ausmaß vom Freistaat Bayern gefördert wurden, durch Leistungsentgelte zu refinanzieren.

Einen Teil des Pachtgegenstandes verpachtet das Klinikum St. Marien wiederum unentgeltlich an die Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz, die auf dieser Fläche den Bau und den Betrieb von Tageskliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und für Erwachsenenpsychiatrie verwirklichen.

Andere Begünstigungen der Stadt für Dienstleistungen i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 sind im Jahreswirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen.

Ein Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und 2. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis zu erbringen. Diesem Nachweis liegen die aus der Finanzbuchhaltung direkt ableitbaren Erträge sowie die aus der Kostenstellenrechnung ersichtlichen Einzelkosten zugrunde. Gemeinkosten, die sowohl Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als auch Leistungen nach § 2 Abs. 2 3 betreffen, werden auf der Basis sachgerechter Schlüssel, wie z.B. Flächen, Vollkräfte, Umsatzerlöse, Leistungszahlen (Berechnungstage, Casemix-Punkte, GOÄ/DKGNT Punkte, Fallzahlen) ermittelt. Hierzu wird des Weiteren auf die Anlage zu § 3 Abs. 1 verwiesen.

Die maximale Höhe der Ausgleichszahlungen nebst den sonstigen Begünstigungen ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres i.V.m. § 3 dieser Betrauung. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr maximal zu übernehmenden Ausgleichsleistungen ergibt sich ebenfalls aus dem Jahreswirtschaftsplan des Krankenhauses. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Amberg als kommunale Trägerin im Rahmen ihres Haushalts über die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlungen sowie der sonstigen Begünstigungen; ein Rechtsanspruch auf Ausgleichzahlung oder sonstige Begünstigung entsteht auf Grund dieser Betrauung nicht.

(2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem nachgewiesenen höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

(3) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Alle vom Unternehmen erzielten Gewinne, auch die aus sonstiger wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen. Rücklagen dürfen aus der Zuwendung nicht angesammelt werden.

(4) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen entsteht dem Klinikum St. Marien Amberg aus der Betrauung nicht.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung (Zu Art. 6 Freistellungsbeschluss)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt das Klinikum St. Marien in Amberg jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss und die sich darauf beziehende kommunalrechtlich erforderliche Prüfung oder einen Geschäftsabschluss für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren sowie einen Geschäftsabschluss am Ende des Betrauungszeitraums. Für Investitionszuschüsse wird die zweckentsprechende Verwendung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids gesondert nachgewiesen.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden gemäß der Transparenzrichtlinie (RL 2006/111/EG) i.V.m. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen i.S.d. § 2 Abs. 3 geführt.

(3) Überkompensationen hat das Klinikum der Stadt auszugleichen. Beträgt die Überkompensation maximal 10% der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

(4) Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und prüft den Nachweis der Verwendung selbst oder durch Beauftragte.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 7 Freistellungsbeschluss)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 6
Sonstiges

- (1) Die Betreuung ist befristet bis zum 31.12.2026.
- (2) Dieser Betreuungsakt gilt ab dem 01.01.2017. Gleichzeitig tritt der Betreuungsakt vom 19.12.2011 außer Kraft.
- (3) Der Verwaltungsrat des Klinikum St. Marien in Amberg hat in seiner Sitzung vom 27.07.2016 diesem Betreuungsakt vollinhaltlich zugestimmt.
- (4) Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung vom **XX.XX.XXXX** diesen Betreuungsakt beschlossen.

Amberg, **xx**

Michael Cerny,
Oberbürgermeister